

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Kamionka

Datum:
04.07.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	13.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.09.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ist zuletzt am 28.04.2020 angepasst worden (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 4 am 30.04.2020).

Nunmehr sollen folgende Änderungen in der Anlage zu § 2 befindlichen Kostentarifen vorgenommen werden:

Bereich Vergabewesen:

Vergabeunterlagen werden ausschließlich digital und kostenfrei über eine Vergabeplattform bereitgestellt. Der Kostentarif

17 – Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1

kann entfallen.

Bereich Forderungsbuchhaltung:

Anhebung der Kosten für Porto und Auslagen für privatrechtliche Forderungen, Forderungen aus dem Sozialbereich und Vollstreckungsankündigungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen oder gleichgestellte privatrechtliche Forderungen werden auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens selbstständig durch den Bereich als Voll-

streckungsbehörde begetrieben. Eine zeitnahe und konsequente Zwangsvollstreckung ist gegenüber den fristgerecht zahlenden Schuldnerinnen und Schuldnern gerecht und trägt zu einer Gleichbehandlung bei. Die Hansestadt Lüneburg vollstreckt öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, die öffentlich-rechtlich vollstreckbar sind. Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen richten sich nach der Verwaltungskostenverordnung (VwKostVO).

Für die Mahnung wird eine Mahngebühr (§2 VwKostVO) zwischen 4,00 € und 20,00 € erhoben, abhängig von der Höhe der gesamten Geldforderung.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§240 Abgabenordnung) von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Die Vollstreckungskosten / Pfändungsgebühr (§ 3 VwKostVO) entsteht u.a. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat oder mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögen recht gepfändet werden soll. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe der Geldforderung und beträgt zwischen 14,00 € und 110,00 €.

Die Kosten für die privatrechtlichen Forderungen, Mahngebühren für Forderungen aus dem Sozialbereich und die Kosten für Vollstreckungsankündigungen erstrecken sich derzeit auf einen Betrag in Höhe von 1,07 €.

Privatrechtliche Forderungen sind z. B. Kindergartenbeiträge, Musikschulbeiträge und Mieten und Pachten (z. B. für Stiftungswohnungen), Erbbauzinsen, Kleingärten, Unterhalt, Holzverkauf von der Forstverwaltung.

Die Forderung in Höhe von 1,07 € für Porto und Auslagen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurden seit über einem Jahrzehnt nicht angepasst. Diese Kostenerhebung war daher im Sinne der Rechtssicherheit, auf Richtigkeit und Höhe zu untersuchen.

Der Betrag in Höhe von 1,07 € wird außerdem bei öffentlich-rechtlichen Forderungen für Sozialleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung, Asylbewerberleistungsgesetz) bei Personen, die als bedürftig eingestuft werden, erhoben. Hierzu hat der Bundesgerichtshof 2019 entschieden, dass Kosten in der Höhe geltend gemacht werden dürfen, die tatsächlichen entstanden sind. (BGH, 26.06.2019, VIII ZR 95/18).

Der Tarif in Höhe von 1,07 € wird ferner bei allen Schreiben zu Vollstreckungsankündigungen erhoben unabhängig von der Forderungsart.

Die aufgeführten Kosten sollen angehoben werden auf die pauschale Höhe von 2,50 €. Damit wird nicht der Betrag der Mahngebühr für öffentlich-rechtliche Forderungen ausgeschöpft und der soziale Aspekt berücksichtigt.

Aus Gründen der Vereinfachung sollten die Auslagen mit einem pauschalierten Auslagensatz erstattet werden und dabei die Kosten für Porto, Papier- und Druckerkosten beinhalten.

Um die Kosten der Mahnung für Forderungen und Vollstreckungsankündigungen künftig abrechnen zu können, wird folgender Kostentarif eingeführt:

17	Kosten der Forderungsbuchhaltung	
17.1	Anmahnung rückständiger Beträge	
17.1.1	für öffentlich-rechtliche Forderungen für Sozialleistungen	2,50 €
17.1.2	für privatrechtliche Forderungen	2,50 €
17.1.3	für Vollstreckungsankündigungen und sonstige Maßnahmen,	

die nicht durch das niedersächsische Kommunalverwaltungskostengesetz
(NVwKostG) abgedeckt sind 2,50 €

Bereich Umwelt:

Die bisherigen Kostentarife des Bereiches Umwelt für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung wurden vor mehr als 20 Jahren festgelegt und werden heute noch veranschlagt. Aufgrund von Gesetzesänderungen, technischer Entwicklungen von Anlagen und Betrieben, aber auch dem Anstieg von Personal- und Sachkosten, sind die Kostentarife für die durch die Sachbearbeiter:innen der Hansestadt Lüneburg erbrachten Leistungen nicht mehr zeitgemäß.

Die Änderung der Kostentarife der Ziffer 23ff. begründet sich wie folgt:

- Die Bearbeitung von Genehmigungen ist, besonders bei Großprojekten, wie z.B. der Genehmigung für das Zentralgebäude der Leuphana, von großem Umfang. In Anbetracht der gestiegenen Personal- und Sachkosten sollen die Tarifpunkte 23ff. so angepasst werden, das diese den jeweiligen Aufwand der Sachbearbeitung widerspiegeln.
- Die Tariffostenpunkte 23.7 und 23.8 der bisherigen Fassung werden nicht mehr benötigt. Der Tariffostenpunkt 23.9 wird neu gefasst und als Tariffostenpunkt 23.7 weitergeführt. Tariffostenpunkt 23.10 wird künftig Tariffostenpunkt 23.8.
- Neu eingefügt wird Tariffostenpunkt 23.9, um die Kosten für Auszüge aus den Entwässerungsgenehmigungen geltend machen zu können.

Damit ergibt sich folgende Neufassung des Kostentarifs 23:

23	Maßnahmen aufgrund der Satzung für die Abwasserbeseitigung	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
	bisher: 12,80 – 255,70 €	neu: 80,00 - 500,00 €
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage	
	bisher: 51,20 – 511,30 €	160,00 - 1.000,00 €
23.3	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	
	bisher: 25,60 - 1.533,90 €	neu: 80,00 - 5.000,00 €
23.4	Verlängerung der Ablauffrist einer Entwässerungsgenehmigung, Genehmigung eines Nachtrags zu einer bestehenden Entwässerungsgenehmigung, Nachforderung von Antragsunterlagen, Zurückschicken von nicht prüffähigen Unterlagen, Bauvoranfragen	
	bisher: 25,60 – 102,30 €	neu: 40,00 - 1.500,00 €
23.5	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie zusätzliche Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen	
	bisher: 12,30 – 30,70 €	neu: 80,00 - 320,00 €
23.6	Durchsetzung von Ge- und Verboten im Verwaltungszwangsverfahren je angefangene halbe Stunde	
	bisher: 12,30 -30,70 €	neu: 80,00 - 320,00 €
23.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung je nach Probennahme und Untersuchungsumfang	80,00 - 3.500,00 €
23.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 23.7 fällt, je angefangene halbe Stunde	
	bisher: 17,70 - 32,30 €	neu: 80,00 – 320,00 €
23.9	Durchschriften und andere Vervielfältigungen aus Entwässerungsgenehmigungen bis zur Größe DIN A 0 pro Seite	Schwarz/weiß: 0,30 - 10,00 € farbig: 0,60 - 20,00 €

Bereich Stadtarchiv:

Die Gebührensätze des Stadtarchivs sind seit einer moderaten Erhöhung zum 01.01.2010 unverändert geblieben. Eine Anpassung der Gebührensätze **insbesondere für die schriftliche Beantwortung von Anfragen, für die Mitarbeitende des Archivs Suchaufträge ausführen**, wird vorgeschlagen.

- | | | |
|------|--|--------------|
| 28 | Stadtarchiv | |
| 28.1 | Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangenen halbe Stunde | |
| | bisher 11,00 € | neu: 15,00 € |
| 28.2 | Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangenen halbe Stunde | |
| | bisher 22,00 € | neu: 30,00 € |

Aus einem Vergleich der Gebührensätze niedersächsischer Kommunalarchive ist abzulesen, dass das Stadtarchiv seine Leistungen aktuell sehr günstig anbietet und damit einen Platz im unteren Drittel der Anbieter einnimmt. Die vorgeschlagene Anpassung entspricht vergleichbaren Kostentarifen im mittleren Drittel.

Die vorstehenden Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- | | |
|---|----------|
| a) für die Erarbeitung der Vorlage: | 284,00 € |
| b) für die Umsetzung der Maßnahmen: | |
| c) an Folgekosten: | |
| d) Haushaltsrechtlich gesichert: | |
| e) mögliche Einnahmen: Einnahmen durch Anwendung der Kostentarife | |

Anlagen:

12. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Der 12. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	lt. Be-schluss-	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-
--	------------	-----	-------------	----------------------	-----------------	--------------------------------	-----------------------

				Ja / Nein / Enthaltungen	vorschlag		kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
 Bereich 23 - Forderungsbuchhaltung und Vollstreckung
 Bereich 45 - Stadtarchiv
 Bereich 31 - Umwelt

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom ____.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23. März 2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. 2021, S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am ____ folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg

Tarif	Gegenstand	Euro
17	Kosten der Forderungsbuchhaltung	
17.1	Anmahnung rückständiger Beträge	
17.1.1	für öffentlich-rechtliche Forderungen für Sozialleistungen	2,50 €
17.1.2	für privatrechtliche Forderungen	2,50 €
17.1.3	für Vollstreckungsankündigungen und sonstige Maßnahmen, die nicht durch das niedersächsische Kommunalverwaltungskostengesetz (NVwKostG) abgedeckt sind	2,50 €
23	Maßnahmen aufgrund der Satzung für die Abwasserbeseitigung	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 – 500,00 €
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage	160,00 - 1.000,00 €
23.3	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	80,00 – 5.000,00 €
23.4	Verlängerung der Ablauffrist einer Entwässerungsgenehmigung, Genehmigung eines Nachtrags zu einer bestehenden Entwässerungsgenehmigung, Nachforderung von Antragsunterlagen, Zurückschicken von nicht prüffähigen Unterlagen, Bauvoranfragen	40,00 – 1.500,00 €
23.5	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie zusätzliche Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen	80,00 – 320,00 €
23.6	Durchsetzung von Ge- und Verboten im Verwaltungszwangsverfahren je angefangene halbe Stunde	80,00 – 320,00 €
23.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung je nach Probennahme und Untersuchungsumfang	80,00 – 3.500,00 €
23.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 23.7 fällt, je angefangene halbe Stunde	80,00 – 320,00 €

23.9	Durchschriften und andere Vervielfältigungen aus Entwässerungsgenehmigungen bis zur Größe DIN A 0 pro Seite	schwarz/weiß: 0,30 - 10,00 € farbig: 0,60 - 20,00 €
------	---	--

28	Stadtarchiv	
28.1	Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
28.2	Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Die 12. Änderungssatzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den _____._____._____
Hansestadt Lüneburg
Kalisch

Oberbürgermeisterin